

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Kommunikationswissenschaft / Communication Science

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studienganges	4
§ 35 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung.....	5
§ 36 Module im Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	7
§ 38 Bachelorarbeit	7
§ 39 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ bzw. zum Fach „Kommunikationswissenschaft“ im Umfang von 30, 45 oder 75 ECTS-Punkten setzt ein mindestens achtwöchiges Vollzeitpraktikum im Bereich Journalismus, Public Relations oder Organisationskommunikation vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten Studienabschluss.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang bietet ein Überblickswissen über Funktionen und Bedeutung von Medien und Kommunikation für die und in der Gesellschaft. ²Der Studiengang vermittelt theoretische und empirische Grundlagen sowie speziellere Kenntnisse der Kommunikationswissenschaft als Disziplin an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Geisteswissenschaften. ³Vertiefende Einblicke werden insbesondere in die Genese, die Struktur und aktuelle Entwicklungen der Medienlandschaft sowie in die Forschungs- und Arbeitsfelder Journalismus, Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht. ⁴Zentraler Bestandteil der Lehre sind anwendungsorientierte Forschungsmethoden sowie grundlegende praxisorientierte Techniken und Fertigkeiten in den Kommunikationsberufen. ⁵Der Studiengang vermittelt somit ein tieferes Verständnis der modernen Mediengesellschaft sowie Schlüsselqualifikationen für Kommunikationsberufe, Masterstudiengänge und weitere wissenschaftliche Vertiefung. ⁶Zudem fördert der Bachelorstudiengang die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-kommunikationswissenschaftlichen Nebenfachs sowie im Studium Generale.
- (3) ¹Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Kommunikationswissenschaft“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ in Kommunikationswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Kommunikationswissenschaft stellt hierzu gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 15, 30, 45, und 75 ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne Bachelorarbeit (12 Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) ¹Zwei Hauptfächer: Kommunikationswissenschaft mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte); das Fach Kommunikationswissenschaft kann sowohl mit als auch ohne Bachelorarbeit abgeschlossen werden.

- b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sowie einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
²Kommunikationswissenschaft kann als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden.
- (4) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung

- (1) ¹Soweit ECTS-Punkte eines Moduls anteilig für Modulteilprüfungen ausgewiesen werden und die entsprechenden Modulteilprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzulegen sind, wird die Modulnote durch arithmetische Mittelung der Einzelnoten gemäß der anteilig gewichteten Workload der Veranstaltungen gebildet. ²Je nach Veranstaltungsform werden ECTS-Punkte in der Regel im nachfolgend genannten Umfang ausgewiesen:

Tutorium	1
Colloquium	2
Vorlesung	4
Übung.....	5
Seminar	6

§ 36 Module im Haupt- und Nebenfach

- (1) ¹Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden. ²Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Seminaren und Übungen der Module ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.
- (2) ¹Für ein erfolgreiches Studium der Kommunikationswissenschaft im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (3) ¹In Kommunikationswissenschaft als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:
- Modul I (BA I): Grundlagen des Mediensystems
 mindestens je ein Seminar, eine Übung und die einführende Vorlesung (15 ECTS-Punkte);
 Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Klausur, in der Inhalte des Moduls geprüft werden, und Hausarbeit im Seminar zu erbringen sind.
 - Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft
 mindestens je ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung

(15 ECTS-Punkte);

Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Klausur zur Vorlesung und Hausarbeit zum Seminar zu erbringen sind.

- Modul III (BA III): Praxis der Kommunikationsberufe
mindestens drei Übungen;
(15 ECTS-Punkte).
Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen.
- Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung
mindestens je ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung
(15 ECTS-Punkte);
Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Hausarbeit zur Übung und Referat zum Seminar zu erbringen sind.
- Modul V (BA V): Vertiefendes Modul Kommunikationswissenschaft
mindestens je ein Seminar und eine Übung. Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben wird, ist im Rahmen dieses Moduls zusätzlich eine auf die Bachelorarbeit vorbereitende Lehrveranstaltung zu besuchen, die die Bachelorarbeit zum Gegenstand hat. Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Modul-Prüfung abgeschlossen, in der neben den speziellen Inhalten des Vertiefungsmoduls kommunikationswissenschaftliches Grundwissen abgeprüft wird (15 ECTS-Punkte).

(4) ¹In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Modul I (NF I): Grundlagen des Mediensystems
mindestens je ein Seminar, eine Übung und die einführende Vorlesung
(15 ECTS-Punkte);
Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Klausur, in der Inhalte des Moduls geprüft werden, und Hausarbeit im Seminar zu erbringen sind.
- Modul II (NF II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft
mindestens je ein Seminar, eine Übung und eine Vorlesung (15 ECTS-Punkte);
Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Klausur zur Vorlesung und Hausarbeit zum Seminar zu erbringen sind.
- Modul III (NF III): Praxis der Kommunikationsberufe
mindestens drei Übungen (15 ECTS-Punkte).
Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

(5) ¹In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Modul I (NF I): Grundlagen des Mediensystems
mindestens je ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch Klausur, in der Inhalte des Moduls geprüft werden, zu erbringen ist.
- Modul II (NF II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft
mindestens je ein Seminar oder eine Übung und eine Vorlesung (10 ECTS-

Punkte);

Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch Klausur zur Vorlesung zu erbringen ist.

- Modul III (NF III): Praxis der Kommunikationsberufe mindestens zwei Übungen (10 ECTS-Punkte).

Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

- (6) ¹ Wird Kommunikationswissenschaft im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge als Wahlpflichtmodul mit 15 ECTS-Punkten belegt, ist folgendes Modul zu erbringen:

- Modul I (NF I): Grundlagen des Mediensystems mindestens je ein Seminar, eine Übung und die einführende Vorlesung (15 ECTS-Punkte).

Das Modul wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen die durch Klausur, in der Inhalte des Moduls geprüft werden, und Hausarbeit im Seminar zu erbringen sind.

- (7) Näheres regelt das Modulhandbuch „Kommunikationswissenschaft“, das hochschulöffentlich bekanntgegeben wird.

§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs zu erbringen.
- (2) ¹Wird Kommunikationswissenschaft als erstes Hauptfach belegt, ist die Klausur zum Modul I (BA I) als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Im Falle des Nichtbestehens der Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht Wiederholungspflicht. ³Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 38 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.